

BETREUUNGSVERTRAG
für die Krippe
der Städtischen Kindertagesstätte „Spatzennest“

Zwischen dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, im Folgenden Träger genannt und

Herrn/Frau als Personensorge-Berechtigte

(im Folgenden Eltern genannt)

Anschrift

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Mit Wirkung zum nimmt der Träger das Kind

geb. am

in seiner Krippeneinrichtung auf und betreut es auf der Grundlage des KiTa-Gesetzes und seines pädagogischen Konzepts.

Die Eltern erklären, dass Ihr Kind zum Besuch der KiTa gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Der Träger kann bei Bedarf ein ärztliches Attest einfordern.

2. Probezeit

Beiden Vertragspartnern steht eine Probezeit von vier Wochen zu. In dieser Zeit kann der Vertrag jederzeit durch beide Seiten zum Freitag gekündigt werden. Die Probezeit beginnt am Tag der Aufnahme.

3. Kostenbeteiligung

Die Eltern der Krippenkinder beteiligen sich an den Kosten der Betreuung mit einem nach ihrem Einkommen gestaffelten Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Elternbeitragsordnung des Trägers. Der Einkommensnachweis erfolgt erstmals mit dem Tag

Städtische Kindertagesstätte „Spatzennest“

Schützenstraße 1

37431 Bad Lauterberg im Harz

Tel. 05524/853250 von 7:00 – 17:30 Uhr

E-Mail: kita.spatzennest@badlauterberg.de

der Aufnahme. Wollen Eltern keinen Einkommensnachweis vorlegen, so sind sie zur Zahlung des Höchstbetrages verpflichtet.

Im Einkommensnachweis sind alle Einkommensarten zu erfassen.

Die Elternbeitragszahlung erfolgt bis zum 5. Arbeitstag d. M. auf das Konto bei der

Sparkasse Osterode

BIC: NOLADE21HZB

IBAN: DE43263510150006000442

Bevorzugt wird die Zahlung des Elternbeitrages über Abbuchungsauftrag realisiert.

Wird der Elternbeitrag nicht innerhalb des betreffenden Kalendermonats überwiesen, so berechtigt das den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum nächsten Monatsersten. Die Forderung des Trägers über den noch offenen Betrag bleibt davon unberührt.

4. Krankheit des Kindes

Allgemein gilt das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz“(IfSG)“, in dem alle Einzelheiten geregelt sind. Bei fieberhaften oder ansteckenden Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Wird eine Erkrankung, während der Betreuung, in der Einrichtung festgestellt, teilt dies der Träger den Eltern schnellstmöglich mit, die ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich sind.

Für eine Arztvorstellung nach einem Unfall ist der Träger verantwortlich. Der Träger informiert in diesem Fall die Eltern auf dem schnellsten Wege über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck, mit der Liste aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell in der KITA geführt wird. Insbesondere betrifft das die Aktualität aller angegebenen Rufnummern.

5. Öffnungszeiten und Zeitpunkt des Übertrags der Aufsichtspflicht

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben. An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und in Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes. Zwischen den Eltern und der KiTa wird auf Basis des Gebührenbescheides folgende wöchentliche max. Betreuungszeit vereinbart:

- | | | |
|----------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Frühdienst | <input type="checkbox"/> | 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr |
| | <input type="checkbox"/> | 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr |
| Kernbetreuung | <input type="checkbox"/> | 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| | <input type="checkbox"/> | 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr |

Städtische Kindertagesstätte „Spatzennest“

Schützenstraße 1

37431 Bad Lauterberg im Harz

Tel. 05524/853250 von 7:00 – 17:30 Uhr

E-Mail: kita.spatzennest@badlauterberg.de

Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten, behält sich der Träger vor, den Gebührenbescheid entsprechend zu ändern.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Person jederzeit aktuell geführt ist und dass die der KITA nicht bekannten abholberechtigten Personen informiert werden, dass sie das Kind nur bei Vorlage eines Personaldokumentes übergeben bekommen.

Das Kind soll in der Regel persönlich bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft übergeben werden (die persönliche Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die KiTa).

Das Kind ist von seinen Eltern oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft (das ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht von der KiTa an die Eltern bzw. den Abholberechtigten).

Die Eltern verpflichten sich ihr Kind bis 8:30 Uhr in die KiTa zu bringen und es ab 13:30 Uhr bzw. 15:30 Uhr abzuholen. Ausnahmen sind vorher mit der pädagogischen Fachkraft oder der Leitung abzusprechen.

6. Betreuung und Versorgung, Mitwirkung der Eltern

Der Träger bittet um rechtzeitige Information über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit des Kindes bei Urlaub oder anderen Gründen.

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Eltern miteinander verheiratet sind und dass Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird (und beide Eltern mit ihrem Einkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages herangezogen werden).

Die Betreuung wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der KiTa und durch das jeweilige Gruppenprojekt bestimmt.

Für das Kind bezogene Fragen steht die Leitung oder die zuständige pädagogische Fachkraft nach vorheriger Terminabstimmung zur Verfügung. Die KiTa betreffende Fragen beantwortet die Leitung oder der Träger nach vorheriger Terminabstimmung.

Die Eltern verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären bzw. der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, der Einrichtung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Eltern für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Städtische Kindertagesstätte „Spatzennest“

Schützenstraße 1

37431 Bad Lauterberg im Harz

Tel. 05524/853250 von 7:00 – 17:30 Uhr

E-Mail: kita.spatzennest@badlauterberg.de

Das Kind wird durch den Träger tagsüber mit Getränken versorgt. Weitere Details der Versorgung werden jeweils schriftlich auf dem „Wichtigbogen“ vermerkt (z.B. besondere Essgewohnheiten, Allergien gegen bestimmte Speisen u. ä.).

Die Mitarbeit der Eltern ist in der KiTa erwünscht. Die Eltern haben neben den Mitsprachrechten auch Mitwirkungsrechte in der Kindertagesstätte.

Die Eltern unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Förderung des Kindes und die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

7. Kündigung

Wohnungswechsel, Einschulung, gesundheitliche Nichteignung für den Besuch einer Kindertagesstätte und der Wegfall der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte sind ordentliche Kündigungsgründe. Die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und der schwerwiegende wiederholte Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte sind außerordentliche Kündigungsgründe.

Eine ordentliche Kündigung ist mit vierwöchiger Frist zum Monatsende möglich. Wird der Betreuungsvertrag wegen Eintretens der Schulpflicht beendet, ist eine schriftliche Abmeldung der Eltern an den Träger durch den Vordruck „Abmeldung“ einzureichen.

Wird der KiTa Platz ohne Angabe von Gründen für länger als 10 Werktage nicht genutzt, hat der Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Eine außerordentliche Kündigung kann bei schwerwiegenden Gründen ohne Frist erfolgen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist der Träger um eine einvernehmliche Lösung bemüht. Gerichtsstand ist das für den Träger zuständige Amtsgericht.

Bad Lauterberg im Harz, den

Eltern

für den Träger
Leitung Städt. KiTa „Spatzennest“